

Merkregeln

Merkregel 1: Wesen der OHG

Die offene Handelsgesellschaft (OHG) ist eine Personengesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist. Die OHG besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, obwohl ihre Rechtsstellung in vieler Hinsicht der einer juristischen Person entspricht. Sie besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern. Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein.

Merkregel 2: Haftung der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter haftet den Gläubigern für die Gesellschaftsschulden unmittelbar, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch mit seinem gesamten Gesellschafts- und Privatvermögen, d.h. ein Gläubiger kann sich unmittelbar an jeden Gesellschafter wenden. Eine Aufnahme neuer Gesellschafter ist jederzeit möglich. Der neue Gesellschafter haftet jedoch auch für vor seinem Eintritt in die Gesellschaft entstandene Schulden.

Gesellschafter können grundsätzlich erst zum Ende eines Geschäfts-/Kalenderjahres (31.12.) aus einer OHG mit 6-monatiger Kündigungsfrist (d.h. Kündigung spätestens bis zum 30.06. d.J.) ausscheiden. Sie haften jedoch weiterhin 5 Jahre lang für beim Austritt bereits bestehende Verbindlichkeiten.

Merkregel 3: Entstehung der OHG

Die Gründung setzt im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages voraus. Im Außenverhältnis entsteht die Gesellschaft bereits mit Aufnahme der Geschäfte, § 161 i.V.m. § 123 Abs. 2 HGB (Entstehung im Innen- und Außenverhältnis mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit / Handelsregister-Eintrag nur deklaratorisch).

Merkregel 4: Gesellschaftsvertrag

Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag wird vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Der Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages ist aber dringend zu empfehlen. In jedem OHG-Vertrag sollten u.a. folgende Punkte geregelt sein: Firma der Gesellschaft, Sitz der Gesellschaft, Unternehmensgegenstand, Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Geschäftsführung und Vertretung, Beschlussfassung, Beteiligung am Gewinn und Verlust.

Merkregel 5: Firmierung

Der Name muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft kann Namen von Gesellschaftern, Sachbezeichnungen, Fantasiebezeichnungen, Buchstabenkombinationen oder auch Kombinationen der zuvor genannten Möglichkeiten enthalten. Sie muss den Zusatz "offene Handelsgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung (OHG) enthalten. Es wird zwischen einer Sach-, Personen-, Misch- und Phantasiefirma unterschieden. Eine Änderung ist bei Aufnahme neuer Gesellschafter nicht nötig.

Merkregel 6: Geschäftsführung und Vertretung

Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Bei gewöhnlichen Rechtsgeschäften besteht grundsätzlich Einzelvertretungsbefugnis. *(Die Vertretung durch einzelne Gesellschafter kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden. Es kann aber auch eine Gesamtvertretung vereinbart werden. Eine solche Regelung ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.)* Dagegen ist eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht Dritten gegenüber unwirksam. Der Abschluss von Kaufverträgen vor Eintragung einer einschränkenden Gesamtvertretungsbefugnis in das Handelsregister ist trotzdem rechtsverbindlich (§§ 15, 106, 125 HGB). Im Innenverhältnis besteht jedoch ein Schadenersatzanspruch.

Merkregel 7: Handelsregistereintragung

Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister ist bei dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Amtsgericht, Registerabteilung, von sämtlichen Gesellschaftern vorzunehmen. Der Antrag ist durch einen Notar beim zuständigen Amtsgericht elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die Eintragung hat lediglich deklaratorische Wirkung, d.h. rechtserklärende Wirkung und erfolgt in Abteilung A des Handelsregisters. Eine OHG entsteht im Außenverhältnis bereits mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit (siehe Merkregel 3).

Merkregel 8: Gewinn- und Verlustbeteiligung

Wird die Gewinnverteilung zwischen den OHG-Gesellschaftern nicht individuell im Gesellschaftsvertrag geregelt, erhält gemäß § 121 HGB zunächst jeder OHG-Gesellschafter vom Gewinn der OHG vorab einen Betrag von 4 % auf seinen Kapitalanteil gutgeschrieben. Der Restbetrag wird nach Köpfen verteilt. Verluste werden nach Köpfen verteilt. Auch im Falle eines Verlustes sind die Gesellschafter berechtigt, jährlich bis zu 4 % ihres Kapitalanteiles sich auszahlen zu lassen.

Merkregel 9: Wettbewerbsverbot

Vollhafter an Personengesellschaften dürfen ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweig der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen (§ 112 HGB).